

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.375 vom 2. März 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.375

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.375 du 2 mars 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.375 del 2 marzo 2022

Regeste

Beiträge an die Säule 3a sind gemäss § 40 Abs. 1 lit. e StG steuerlich abzugsfähig. In zeitlicher Hinsicht ist für die Abzugsfähigkeit dieser Beiträge allein der Eintritt der Mittel in den Vorsorgekreislauf entscheidend. Dieser gilt als erfolgt, sobald die Beiträge ausschliesslich und unwiderruflich dem Vorsorgezweck dienen. Massgeblich ist damit der Zeitpunkt, in dem die Beiträge auf dem (individuellen) Vorsorgekonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben werden. Die Abbuchung der Beiträge vom Konto der steuerpflichtigen Person genügt dagegen ebenso wenig wie deren Gutschrift auf dem (allgemeinen) Bank- oder Postkonto der Vorsorgeeinrichtung, da von diesem Konto Rückzahlungen an die steuerpflichtige Person noch möglich sind (Erw. 2.2).

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rekursverfahrens trägt der Staat.

E. 2.1

Von den steuerbaren Einkünften gemäss § 25 ff. StG werden Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) abgezogen (§ 34 i.V.m. § 40 Abs. 1 lit. e StG). Als anerkannte Vorsorgeformen i.S.v. Art. 82 BVG gelten die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen sowie die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 [BVV 3; SR 831.461.3]). Gemäss § 181 Abs. 1 lit. d StG müssen natürliche Personen der Steuererklärung Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen beilegen, sofern diese nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt sind. Für Beiträge an die Säule 3a ist in jedem Fall eine Bescheinigung beizulegen (MARTIN SCHADE, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl. 2015, N. 10 zu § 181 StG). Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen sind verpflichtet, den Vorsorgenehmern die erbrachten Beiträge an die Säule 3a zu bescheinigen (Art. 8 BVV 3).

E. 2.2

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 können Selbständigerwerbende bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in der Höhe von jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des

oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören.

- 6 - Abzugsfähig sind die im betreffenden Jahr tatsächlich geleisteten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Kreisschreiben Nr. 18 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Juli 2008, Ziff. 5.4 und 5.5; PETER LOCHER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 2. Aufl. 2019, N. 73 zu Art. 33 DBG). Entscheidend für die Abzugsfähigkeit der Beiträge in die Säule 3a ist allein der Eintritt von Mitteln in den Vorsorgekreislauf (Urteil des Bundesgerichts 2C_680/2019 vom 12. Februar 2020, Erw. 2.2.3). Der Zeitpunkt, in dem geleistete Beiträge in den Vorsorgekreislauf eintreten, ist weder im BVG noch in der das Gesetz ausführenden BVV 3 definiert. Er ergibt sich jedoch aus der gesetzlichen Konzeption der Säule 3a: Wie erwähnt, kennt die Säule 3a grundsätzlich zwei verschiedene Vorsorgeformen, nämlich die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen (Art. 1 Abs. 1 BVV 3). Sowohl die gebundene Vorsorgeversicherung als auch die gebundene Vorsorgevereinbarung müssen für eine Qualifikation als Säule-3a-Produkt ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen (Art. 1 Abs. 2 BVV 3 [Vorsorgeversicherung] und Art. 1 Abs. 3 BVV 3 [Vorsorgevereinbarung]; HANS-PETER CONRAD/PETER LANG, in: Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2021, N. 25 f. zu Art. 82 BVG). Daraus folgt, dass der Eintritt in den Vorsorgekreislauf erfolgt ist, sobald die Beiträge ausschliesslich und unwiderruflich dem Vorsorgezweck dienen. Die Abbuchung der Beiträge vom Konto der Steuerpflichtigen genügt daher ebenso wenig wie deren Gutschrift auf dem (allgemeinen) Bank- oder Postkonto der Versicherung oder Bankstiftung, da von diesem Konto Rückzahlungen an die Steuerpflichtigen noch möglich sind. Massgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem die Beiträge auf dem (individuellen) Vorsorgekonto der Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden. Erst ab dann dienen die geleisteten Beiträge ausschliesslich und unwiderruflich dem Vorsorgezweck.

E. 2.3

Im vorliegenden Fall wurde der Säule-3a-Beitrag von Fr. 24'632.00 an die C. AG am 29. Dezember 2017 dem Postkonto 50-4478-4 des Beschwerdegegners 1 belastet (Rekursbeilage [RB] 1 und 2) und ging gemäss den Schreiben der C. AG vom 11. Oktober 2020 und 26. November 2020 am 3. Januar 2018 bei der C. AG ein, worauf er versicherungstechnisch in den Vertrag des Beschwerdegegners 1 "eingebaut" wurde (Beilage 3 und 4 zur Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 30. Dezember 2020). Der Beschwerdegegner 1 hat den umstrittenen Säule-3a-Beitrag mittels (orangem) Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR) von seinem Postkonto an die C. AG überwiesen (vgl. RB 1 und 2). Gemäss

- 7 - Valutaregelung der PostFinance AG liegt bei elektronischen und papiergebundenen Überweisungen mittels orangem Einzahlungsschein (ESR) zwischen Last- und Gutschrift ein Arbeitstag (<https://www.postfinance.ch/de/unternehmen/produkte/kreditorenloesungen/valutaregelung.html>). Da der 29. Dezember 2017 (Tag der Lastschrift) auf einen Freitag fiel, der 30. Dezember 2017 (Samstag), der 31. Dezember 2017 (Sonntag) sowie der 1. Januar 2018 (Neujahr) und der 2. Januar 2018 (Berchtoldstag) als (Bank-)Feiertage (vgl. <https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/interbank-clearing/sic.html>) keine Arbeits- und Valutatage waren, ist die

Darstellung der C. AG, wonach der vom Beschwerdegegner 1 überwiesene Betrag von Fr. 24'632.00 erst am Mittwoch, 3. Januar 2018 (dem ersten Arbeitstag des Jahres 2018) auf ihrem Konto eingegangen sei, als zutreffend zu betrachten. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass die C. AG dem Beschwerdegegner 1 die Bescheinigung des Eingangs dieser Zahlung im Jahr 2017 verweigert hat. Da der vom Beschwerdegegner 1 am 29. Dezember 2017 an die C. AG überwiesene Säule-3a-Beitrag von Fr. 24'632.00 erst am 3. Januar 2018 auf dem Konto der C. AG gutgeschrieben wurde, kann er im Jahr 2017 nicht zum Abzug i.S.v. § 40 Abs. 1 lit. e StG zugelassen werden. 3. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Vorinstanz den Säule-3a-Beitrag des Beschwerdegegners 1 an die C. AG in der Höhe von Fr. 24'632.00 zu Unrecht zum Abzug zugelassen hat. In Gutheissung der Beschwerde des KStA ist das vorinstanzliche Urteil folglich aufzuheben, womit es beim Einspracheentscheid der Steuerkommission X. vom 23. Juni 2020 sein Bewenden hat. III. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des Verfahrens vor dem Spezialverwaltungsgericht und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Beschwerdegegnern aufzuerlegen (§ 189 Abs. 1 StG; § 31 Abs. 2 VRPG). Da sie gemeinsam prozessiert haben, ist ihre volle solidarische Haftbarkeit anzuordnen (§ 33 Abs. 3 VRPG). Parteikostensersatz fällt ausser Betracht (§ 189 Abs. 2 StG; § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. D. 1. Gegen den Rekursentscheid erhob das Kantonale Steueramt (KStA) am

E. 6

Der Stadtrat X. liess sich nicht vernehmen.

E. 7

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 2. März 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, in Kantons- und Gemeindesteuersachen (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200] i.V.m. § 198 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 [StG; SAR 651.100]). Es ist somit zur Behandlung des vorliegenden Falls zuständig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (§ 199 StG; § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG). 2. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist vollumfänglich einzutreten.

- 4 - II. 1. 1.1. Die Vorinstanz gewährte den Beschwerdegegnern den Abzug für Einzahlungen des Beschwerdegegners 1 in die Säule 3a in der Höhe des in der Steuererklärung 2017 geltend gemachten Betrags von Fr. 33'839.00. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, Beiträge an die Säule 3a seien dann rechtzeitig geleistet und damit steuerlich abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige nachweise, dass die Prämie an die gebundene Vorsorge bis spätestens Ende des betreffenden Jahres seinem Konto belastet worden sei und die Vorsorgeeinrichtung bestätigt habe, dass die Zahlung unwiderruflich geleistet worden sei. Die umstrittenen Fr. 24'632.00 seien dem Konto des Beschwerdegegners 1 am 29. Dezember 2017 belastet worden. Diese Zahlung sei unbestrittenermassen unwiderruflich geleistet worden, weshalb die Fr. 24'632.00 zum

Abzug zuzulassen seien. 1.2. Das KStA macht im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen geltend, es stehe fest, dass der Säule-3a-Beitrag, welcher dem Konto des Beschwerdegegners 1 mit Valuta 29. Dezember 2017 belastet worden sei, erst am 3. Januar 2018 auf dem Vorsorgekonto bei der C. AG verbucht worden sei. Damit ein Vorsorgebeitrag in der entsprechenden Steuerperiode zum Abzug gebracht werden könne, müsse die Zahlung jedoch spätestens bis zum 31. Dezember dieser Steuerperiode auf dem entsprechenden Vorsorgekonto verbucht sein. Erst wenn der Vorsorgebeitrag tatsächlich auf dem Vorsorgekonto verbucht sei, diene dieser unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit der Prämien/Beiträge sei gemäss Urteil des Bundesgerichts 2C_680/2019 vom

E. 12

Februar 2020 E. 2.2.3 allein der Eintritt von Mitteln in den Vorsorgekreislauf. In der Zeit vom 29. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 sei der vom Beschwerdegegnern 1 geleistete Zahlungsbetrag von Fr. 24'632.00 noch nicht definitiv und unwiderruflich der Vorsorge bzw. der Säule 3a verpflichtet gewesen. Demnach habe die C. AG die Bescheinigung für das Jahr 2017 korrekterweise verweigert. Die Vorinstanz habe demnach zu Unrecht auf das Valutadatum, an welchem der in Frage stehende Zahlungsbetrag vom Konto des Beschwerdegegners 1 abgebucht worden sei, abgestellt. 1.3. Dagegen wenden die Beschwerdegegnern im Wesentlichen ein, sowohl die Abbuchung des strittigen Betrags bei ihnen als auch dessen Gutschrift bei der C. AG seien im Jahr 2017 erfolgt. Dafür spreche insbesondere, dass sie den Betrag mit einem speziellen Zahlungsschein mit Referenznummer direkt auf ihr Konto einbezahlt hätten, nicht allgemein auf ein Konto der C. AG. Die Idee der Referenznummer sei, dass die Belastung und die Buchung automatisch abliefe. Eine Buchung verlange der

- 5 - Gesetzgeber ohnehin nicht; die Zahlung müsse einfach geleistet werden. Mit der Zahlung Valuta 29. Dezember 2017 direkt auf das persönliche Vorsorgekonto sei der Vorsorgebeitrag abgebucht und den Beschwerdegegnern definitiv und unwiderruflich entzogen gewesen. Das KStA verkenne, dass die C. AG im Schreiben vom 11. Oktober 2018 anboten habe, eine Bescheinigung für 2017 auszustellen, womit sie die rechtzeitige Gutschrift anerkannt habe. Aus unerfindlichen Gründen wolle das KStA dies indessen nicht anerkennen. Im vom KStA zitierten Bundesgerichtsentscheid, in dem es um eine andere Thematik gehe, stehe nichts von "unwiderruflich". Die Buchung sei elektronisch erfolgt. Mit der Abbuchung sei das Geld dank spezifischer Referenznummer spätestens nach einer Stunde auf dem Konto des Beschwerdegegners 1 gutgeschrieben und damit im Vorsorgekreislauf gewesen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.